

ENERTRAG Verhaltenskodex für Lieferanten (Version 2.0 vom 04.05.2026)

1. Präambel

ENERTRAG bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten. Daher vereinbaren wir für die zukünftige Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten die Geltung der nachstehenden, grundsätzlichen menschenrechtlichen, ökologischen und ethischen Anforderungen sowie Sorgfalts- und Informationspflichten.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf einschlägige Gesetze und Vorschriften wie insbesondere das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in der jeweils aktuellen Fassung, und den darin gelisteten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

2. Anforderungen an Lieferanten

Grundsätzlich gilt: So wie für uns die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen wir tätig sind, selbstverständlich ist, erwarten wir dies auch von unseren Lieferanten.

(1) Menschenrechtliche Verantwortung

a) Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

b) Verbot der Kinderarbeit und besonderer Schutz junger Arbeitnehmer

Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

c) Faire Entlohnung

Arbeitnehmern steht eine angemessene Entlohnung im Rahmen des Rechts des Beschäftigungsortes zu. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

d) Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Es müssen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung getroffen werden, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen.

e) Vereinigungsfreiheit

Falls lokal rechtlich zulässig, ist das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, zu respektieren. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation

diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

f) Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

g) Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

h) Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

i) Umgang mit Konfliktmineralien

Importiert oder nutzt der Lieferant im materiellen Maße die sogenannten Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG) sowie Kobalt, so etabliert er Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

(2) Ökologische Verantwortung

a) Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

b) Umgang mit Emission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen.

c) Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 in der aktuellen Fassung zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

(3) Ethisches Geschäftsverhalten

a) Fairer Wettbewerb

Es sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

b) Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von Daten und Informationen - soweit einschlägig - die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) sowie die jeweils lokal geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften zu Datenschutz und Informationssicherheit zu beachten.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Unternehmensinformationen – einschließlich Geschäftsgeheimnissen, betriebsrelevanten und sicherheitskritischen Informationen – angemessen zu schützen und unbefugte Zugriffe, Offenlegungen oder Weitergaben zu verhindern.

c) Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

d) Antikorruption

Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Korruption, Bestechung, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

e) Sanktionen und Exportkontrolle

Der Lieferant stellt sicher, dass keine Waren, Dienstleistungen, Technologien oder Finanztransaktionen bereitgestellt werden, die gegen geltende Sanktionen, Embargos sowie Export-, Re-Export- und Importkontrollvorschriften der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder anderer anwendbarer Rechtsordnungen verstoßen.

3. Sorgfalts- und Informationspflichten

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf ihre Betriebsstätten und Lieferketten die im Folgenden aufgeführten Sorgfalts- und Informationspflichten hinsichtlich der Anforderungen aus *Abschnitt 2*. Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen dieser Pflichten im Zusammenhang mit gravierenden Verstößen gegen die Anforderungen aus *Abschnitt 2* stellt einen Verstoß gegen diesen Kodex dar. Gravierende Verstöße gegen die Anforderungen sind durch ihr Ausmaß, ihre Tragweite (Schwere der Folgen) und ihren irreversiblen Charakter gekennzeichnet.

- a) Risiken für sowie Verstöße gegen die Anforderungen aus *Abschnitt 2* sind zu identifizieren. Es sind angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe oder, falls nicht anders möglich, Pläne zur Abhilfe (corrective action plans) zu ergreifen.
- b) ENERTRAG wird über die identifizierten Risiken und Präventionsmaßnahmen regelmäßig beispielsweise im Rahmen der jährlichen, regulären Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert.
- c) Im Falle eines glaubwürdigen oder bestätigten Hinweises auf einen gravierenden Verstoß gegen die Anforderungen aus *Abschnitt 2* in seinen Betriebsstätten informiert der Lieferant ENERTRAG innerhalb eines angemessenen Zeitraums und danach regelmäßig über den Sachverhalt, sowie falls notwendig über die umgesetzten Abhilfemaßnahmen.
Hinweise können sich insbesondere aus belastbaren Audits, dem Hinweisgebersystem des Lieferanten oder von ENERTRAG sowie fundierten Recherchen Dritter ergeben.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen sowie die Sorgfalts- und Informationspflichten dieses Kodex vertraglich an seine unmittelbaren Lieferanten weiterzugeben. Liegt ein konkreter Anhaltspunkt für einen gravierenden Verstoß gegen die Anforderungen bei einem Unterlieferanten vor, holt der Lieferant zeitnah relevante Informationen zum Sachverhalt ein und fordert geeignete Abhilfemaßnahmen ein. Er informiert ENERTRAG innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Sachverhalt und die eingeforderten Abhilfemaßnahmen.
- e) ENERTRAG behält sich vor, die Einhaltung der in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen und Sorgfaltspflichten mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie anlassbezogener Audits an Betriebsstätten der Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass ENERTRAG auf eigene Kosten solche Audits bei konkretem und gerechtfertigtem Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen diesen Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten durchführt. Um Störungen zu minimieren, erfolgt ein solches Audit zu den üblichen Geschäftszeiten, nach angemessener Vorankündigung und in Abstimmung mit dem Lieferanten durch von uns beauftragte Personen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn diese zwingende, datenschutzrechtliche Regelungen verletzen würden.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Anforderungen (*Abschnitt 2*), sowie die Sorgfalts- und Informationspflichten (*Abschnitt 3*) zu halten.